Informationsblatt für die Versammlungsleitung

- 1. Wer eine öffentliche Kundgebung unter freiem Himmel durchführen möchte, sei es in Form einer Standkundgebung oder eines Aufzuges, muss dies 48 Stunden vor Aufruf zu der Kundgebung bei der zuständigen Behörde anzeigen (§ 10 Versammlungsgesetzes NRW (VersG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.2022 Ausgabe 2022 Nr. 1 GV. NRW. in der zurzeit geltenden Fassung).
- 2. Die Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet ist (§ 13 VersG NRW).
- 3. Jede öffentliche Versammlung muss eine Leitung haben (§ 5 VersG NRW).
- 4. Die Leitung bestimmt den Ablauf der Versammlung und hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (§ 6 VersG NRW).
- 5. Die Leitung kann sich dazu einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordnerinnen und Ordner bedienen, die keine Waffen oder sonstigen Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, bei sich führen dürfen. Die Ordnerinnen und Ordner müssen durch weiße Armbinden oder Leibwesten, die nur die gut sichtbare Bezeichnung "Ordnerin" oder "Ordner" tragen dürfen, kenntlich sein (§ 6 VersG NRW).
- 6. Alle Versammlungsteilnehmende sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der Leitung oder der Ordnerinnen und Ordner zu befolgen (§ 6 VersG NRW).
- 7. Wer bei Versammlungen Waffen oder Gegenstände entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer Waffen oder Gegenstände entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auf dem Weg zu einer Versammlung oder im Anschluss an eine Versammlung mit sich führt, zu der Versammlung hinschafft oder sie zur Verwendung bei ihr bereithält oder verteilt oder wer bewaffnete Ordnerinnen oder Ordner in öffentlichen Versammlungen einsetzt. (§ 27 VersG NRW).
- 8. Wer als Leitung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als dies bei der Anmeldung angegeben worden ist oder Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 VersG NRW nicht nachkommt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft (§ 27 VersG NRW).